Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4579

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates Bonn, den 10. Juli 1969

An den Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident Dr. h. c. Zinn

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 342. Sitzung am 10. Juli 1969 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 19. Juni 1969 verabschiedeten

Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen)

— Drucksachen V/2957, V/4226 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Dr. Weichmann

Bonn, den 10. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 20. Juni 1969 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Weichmann

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen)

a) Im **Eingangssatz des Artikels 3** ist die Jahreszahl „1976" durch die Jahreszahl „1977" zu ersetzen.

b) **Artikel 3** ist nach dem Doppelpunkt wie folgt zu fassen:

„bis zum 1. Januar 1973
bis zur Höhe von 0,08 DM/kg,

bis zum 1. Januar 1975
bis zur Höhe von 0,06 DM/kg,

bis zum 1. Januar 1977
bis zur Höhe von 0,04 DM/kg."

c) **Artikel 3 Satz 2** ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Zu a) und b)

Der Abbau der Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch wird einen Rückgang der Lebendviehmärkte, auf denen zur Zeit noch die amtliche Preisnotierung beruht, zur Folge haben. Die amtliche Notierung der Fleischpreise aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 345) wird aber voraussichtlich für Schweinefleisch erst zum 1. Januar 1970 und für Rindfleisch und Kalbfleisch zum 1. Januar 1971 aufgenommen werden können. Nach der bisherigen Fassung des vorliegenden Gesetzes wäre für die Zwischenzeit eine Lücke in der Marktpreistransparenz zu erwarten.

Der Abbau der Ausgleichsabgabe wird zu einer wesentlichen Erhöhung der Schlachtgebühren in den meisten inländischen Schlachthöfen führen, wenn der Übergang nicht hinausgeschoben und den Schlachthöfen damit mehr Zeit zur Umstellung gegeben wird. In diesem Zusammenhang darf auch auf die Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheitswesen des Bundestages (Drucksache V/4226) hingewiesen werden.

Es ist im übrigen nicht zu erwarten, daß der Abbau der Ausgleichsabgabe eine günstige Wirkung auf die Erzeuger- oder die Verbraucherpreise haben wird; im Gegenteil entfällt mit der Ausgleichsabgabe auch ihre preisstabilisierende Wirkung auf den Lebendviehmärkten.

Zu c)

Es ist kein ausreichender Grund ersichtlich, Gemeinden, die die Ausgleichsabgabe erst nach dem 1. Januar 1969 eingeführt haben, unter Zurückstellung des Gleichheitsgrundsatzes schlechter zu stellen.